

2. Die WB Industrie- und Spezialbau und die Bezirksbauämter haben die Prämienmittel bis zum 1. des Folgemonats an die Betriebe zu überweisen.
3. Die Betriebe haben die erhaltenen Mittel bis zum 20. des Folgemonats bei der WB Industrie- und Spezialbau bzw. bei dem zuständigen Bezirksbauamt abzurechnen.
4. Innerhalb eines Quartals ist die Abrechnung des vergangenen Monats mit der Zuführung für den laufenden Monat zu saldieren.
5. Die Prämienmittel sind auf einem Sonderbankkonto zu führen und dürfen nicht zur Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

## § 9

## Finanzierung und Abrechnung der Leistungsprämien für Objekte der Sonderbedarfsträger

- (1) Der § 8 gilt nicht für die Finanzierung der Leistungsprämien für Objekte der Sonderbedarfsträger.
- (2) Die volkseigenen Baubetriebe haben die zur Finanzierung der Leistungsprämien für die Objekte der Sonderbedarfsträger erforderlichen Mittel bis zum 20. des Monats beim Ministerium für Bauwesen anzufordern.
- (3) Bis zum 20. des folgenden Monats haben diese Betriebe die erhaltenen Prämienmittel beim Ministerium für Bauwesen abzurechnen.
- (4) Die Zuführung für den laufenden Monat ist mit der Abrechnung des vergangenen Monats zu saldieren.

## § 10

## Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Monatsprämien gemäß Verfügung 33 56\*

- (1) Die Gewährung von Sonderprämien nach der Verfügung 33/56 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung wird wie folgt neu festgelegt: -
  1. An Produktionsarbeiter, Meister, Bauführer, Bauleiter, Arbeitsvorbereiter und Dispatcher auf Baustellen, die im bisherigen Geltungsbereich der Verfügung 33/56 arbeiten, werden Leistungsprämien gemäß dieser Anordnung weitergewährt.
  2. Den unter Ziff. 1 nicht genannten-Beschäftigten, die am 30. April 1960 schon auf einer der betreffenden Baustellen beschäftigt waren, wird die bisherige Prämie weitergewährt.
- (2) Die Beschäftigten gemäß Abs. 1 Ziff. 2,
  1. die zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Bauvorhaben beitragen, z. B. Baukaufleute, Materialversorger, Arbeitsnormer usw., erhalten die Prämie nur, wenn die Termine und die Qualität ihres Baubereiches eingehalten wurden;
  2. die nicht zur termin- und qualitätsgerechten Fertigstellung der Bauvorhaben beitragen, z. B. Reine-machefrauen, Wächter, Stenotypistinnen usw., erhalten die Prämie nur, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllt haben.

Die Leiter der Baubetriebe legen gemeinsam mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung fest, für welche der Beschäftigten die Ziffern 1 und 2 zutreffen und welche Aufgaben für die Bemessung der Erfüllung der Bedingungen herangezogen werden.

\* Die Verfügung wurde den Betroffenen direkt zugestellt.

## § 11

## Neuregelung der Gewährung von bisher gezahlten Jahresprämien gemäß Verfügung 33 56

(1) Die Jahresprämien werden an Beschäftigte gezahlt, die am 30. April 1960 schon auf einer der betreffenden Baustellen tätig waren und seitdem ununterbrochen auf einer dieser Baustellen beschäftigt sind.

(2) Die Jahresprämie erhält, wer ein volles Jahr unter Berücksichtigung des Abs. 1 auf einer Baustelle gearbeitet hat, die zum Geltungsbereich der Verfügung 33/56 gehörte, ohne an einem oder mehreren Arbeitstagen dieses Jahres unentschuldig der Arbeit ferngeblieben zu sein. Die Feststellung, ob es sich um unentschuldigtes Fernbleiben handelt, trifft bei Meinungsverschiedenheiten die zuständige Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Jahresprämie beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) nach einer Tätigkeit von 1 Jahr           | 200DM,  |
| b) nach einer Tätigkeit von 2 Jahren         | 250DM,  |
| c) nach dreijähriger oder längerer Tätigkeit | 300 DM. |

(4) Die Jahresprämie wird mit 5 % versteuert. In die Berechnung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung wird sie nicht einbezogen.

(5) Die Jahresprämie steht dem Berechtigten auch dann zu, wenn er im Laufe des Jahres auf eine andere Baustelle versetzt wurde, die zum Geltungsbereich der Verfügung 33/56 gehörte.

(6) Wird der Berechtigte wegen Einschränkung der Bautätigkeit durch Entscheidung der Betriebsleitung auf eine andere Arbeitsstelle außerhalb einer Baustelle versetzt, die nicht zum Geltungsbereich der Verfügung 33 56 gehörte, ist ihm die Jahresprämie anteilig zu zahlen.

## § 12

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:-

1. die Anordnung vom 30. April 1960 über die Gewährung von Leistungsprämien auf den wichtigsten Bauvorhaben (GBI. I S. 343);
2. die Anweisung Nr. 2 vom 23. Februar 1962 zur Finanzierung der Leistungsprämien (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 4/1962);
3. der Abschnitt IV der Verfügung 33/56 vom 25. August 1956 über die Gewährung von Sonderprämien bei der Durchführung einiger Bauvorhaben von besonderer Bedeutung;
4. die Anweisung vom 21. März 1962 über die Gewährung von Leistungsprämien im Jahre 1962 für Bauvorhaben der bewaffneten Planträger.\*

Berlin, den 5. März 1963

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

\* Die Anweisung wurde den Betroffenen direkt zugestellt.